

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e. V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU- Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsunter- suchungen

*Verfasser: Caspar von Hauenschild,
Leiter der Arbeitsgruppe Finanzwesen*

Datum: 20.04.2017

Transparency Deutschland fordert einen freien Zugriff auf das Transparenzregister für je- dermann

In § 23 des Gesetzesentwurfes wird die Einsichtnahme in das Transparenzregister auf definierte Institutionen und Personenkreise beschränkt. Transparency Deutschland spricht sich für einen freien Zugriff für jedermann aus. Bei der Erstellung eines Transparenzregisters ging es ursprünglich vor allem um die Effizienz der gegen Geldwäsche ermittelnden Behörden sowie um die Sorgfaltspflicht von Banken bei der Auswahl von Kunden und Korrespondenzbanken. Inzwischen wird jedoch auch der Nicht-Finanzsektor (DNFBP – Designated non-financial Professions) zum Kampf gegen Geldwäsche verpflichtet und wird somit den freien Zugriff auf das Transparenzregister erhalten. Aber auch der Bürger ist Teilnehmer am wirtschaftlichen Verkehr als Anleger, Mieter und Kautionszahler oder Käufer und Leister von Anzahlungen. Er sollte daher wissen können, wer der wirtschaftlich Berechtigte hinter seinem Verpflichteten ist.

Die Forderung nach mehr Transparenz über die Eigentumsverhältnisse von wirtschaftlichen Institutionen wird global von Ordnungspolitik und Wirtschaft getragen. FATF, G8, G20 und OECD fordern seit 2010 leistungsfähige Transparenzregister für einen effizienteren Kampf gegen Geldwäsche, Terrorfinanzierung und Steuerhinterziehung. Auch die Vertreter von B20 haben sich für einen unkomplizierten Zugriff („easy access“) auf das Transparenzregister ausgesprochen. Transparenz soll so zum Treiber von Entwicklung in effizienteren Märkten und fairem Wettbewerb werden. Eine Einschränkung der Öffentlichkeit des Transparenzregisters würde diese positive Entwicklung behindern.

Dem Schutz der wirtschaftlich Berechtigten wird mit dem Gesetzesentwurf bereits hinreichend nachgekommen. Nach § 23 Abs. 3 kann der wirtschaftlich Berechtigte auf Antrag die Einsichtnahme ins Register beschränken. Er muss dann den Nachweis führen, dass er in der Gefahr sei, Opfer einer Straftat wie z.B. Erpressung und Menschenraub zu werden. Einer weiteren Einschränkung der Zugriffsrechte zum Schutz der wirtschaftlich Berechtigten bedarf es daher nicht.

Transparency Deutschland kritisiert die Definition des wirtschaftlich Berechtigten

In § 3 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, unter Umständen den „gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners“ als wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, wenn „nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist“.

Dies wäre eine Neuerung gegenüber dem geltenden Geldwäschegesetz. Durch die so entstehenden Verschleierungsmöglichkeiten würde die Bedeutung des Transparenzregisters stark gemindert.

Transparency Deutschland kritisiert, dass keine Ermittlungspflicht der Firmen für die gesamte Kontroll- und Beteiligungskette aller wirtschaftlich Berechtigten existiert

Die in § 20 Abs. 3 definierten Angabepflichten werden in der Gesetzesbegründung erläutert. Demnach existiert eine Angabepflicht nur, wenn der „Angabepflichtige entweder selbst wirtschaftlich Berechtigter ist oder er unmittelbar unter der Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten steht, sei es durch eine Anteilseignerschaft oder sonstige Einflussnahmemöglichkeit. In einer Beteiligungskette weiter hinten stehende wirtschaftlich Berechtigte muss ein Anteilseignern nicht angeben.“ Damit würde die Ermittlungspflicht der Firmen in vielen Fällen schon an der deutschen Grenze enden. Auch das würde die Bedeutung des Transparenzregisters erheblich herabsetzen.